

Satzung des Vereins „Beyond all Borders –Kritische Kunst, Wissen und Kultur Kollektiv (bAb)”

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Beyond all Borders –Kritische Kunst, Wissen und Kultur Kollektiv (bAb)“.
- (2) Der Vereinssitz befindet sich in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister an. Nach der Eintragung führt der Vereinsname den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihres Geschlechts, Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung Verfolgte oder Geflüchtete.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Produktion von Kunst, Bewusstseinsbildung sowie die Durchführung wissenschaftlicher Studien. Diese werden erreicht insbesondere mit Hilfe folgender Maßnahmen:
 - (A) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, u.a. Konferenzen, Tagungen, Ausstellungen, Kampagnen, Workshops und Symposien, sowie Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen im In- und Ausland.
 - (B) Publikationen von Forschungsergebnissen und Berichten der durch die Tätigkeit des Vereins gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
 - (C) Förderung des öffentlichen Bewusstseins für und kulturellen Widerstand gegen Rassismus, und dazu die Durchführung künstlerischer Projekte.
 - (D) Schaffung eines Umfelds zum künstlerischen Ausdruck und zur Förderung von Selbstermächtigung und Selbstbewusstsein von benachteiligten Bevölkerungsgruppen, die von Diskriminierung, politischer Unterdrückung, Ausbeutung oder Marginalisierung bedroht sind.
 - (E) Bereitstellung von Räumen für die Produktion kollektiven Wissens oder künstlerischen Schaffens, die den Dialog über Unterschiede und Vielfalt ermöglichen. Die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Produktionen, bei denen Menschen aus verschiedenen kulturellen Gruppen in kulturellen Austausch treten können; die Schaffung von Räumen für die Durchführung von Projekten und Initiativen, die auf den interkulturellen Dialog und die Vielfalt verschiedener kultureller und sprachlicher Gruppen abzielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich durch öffentliche und private Zuwendungen sowie Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträgen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch können Auslagen ersetzt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellte einstellen oder Freischaffende unter Vertrag nehmen und deren Leistungen entlohnen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss.
- (7) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen den Vereinszweck verstoßen hat oder seinen Pflichten beharrlich oder schuldhaft nicht nachkommt. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit einen Ausschluss mit vorläufiger Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.
- (9) Es liegt in Verantwortungsbereich der Mitglieder, den Verein über Änderungen ihrer Kontaktdaten zu unterrichten.
- (10) Der Schriftverkehr innerhalb des Vereins erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail). Diese sind zu archivieren.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (A) die Mitgliederversammlung
 - (B) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Er besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (A) die Festlegung der generellen Zielsetzungen und Leitlinien des Vereins,
 - (B) die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - (C) die Entlastung des Vorstandes,
 - (D) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (E) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - (F) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Das Weitere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (6) Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch per Telefon- und Videokonferenz (skype, facetime, hangout o.ä.) möglich. Eine virtuelle Teilnahme muss beim Vorstand bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung angemeldet werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder, bei offenen Abstimmungen, per Videokonferenz wahrgenommen werden. Im Falle von juristischen Personen wird das Stimmrecht durch eine_n legitimierte_n Vertreter_in ausgeübt.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich in postalischer oder elektronischer Form mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (9) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand in postalischer oder elektronischer Form schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (11) Es ist nicht möglich, den Antrag auf Auflösung des Vereins als nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. und vom Schriftführer protokolliert. Der / die Vorsitzende stellt sicher, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der/die Versammlungsleiter*in stellt sicher, dass eine gemeinsame Verkehrssprache, die für alle anwesenden Mitglieder verständlich ist, gesprochen wird.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister*in, einem/einer Schriftführer*in und Nachrücker*in.. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von € 3.000 einzelvertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen sind zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied, nur natürliche Personen, gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere:
 - (A) der Beschluss der Jahresplanung
 - (B) der Beschluss über die Geschäftsordnung
 - (C) die inhaltliche, themenspezifische Weiterarbeit, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der interessierten Mitglieder
 - (D) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, und Vorlage des Jahresberichtes
 - (E) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - (F) Sorge für die Finanzen des Vereins einschließlich der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - (G) Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich in mindestens zwei der Vereinssprachen niederzulegen und den Mitgliedern aufwändig zu machen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Umlauf, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden. Auch per Videokonferenz oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig, sobald neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind verbandsintern öffentlich.

§ 8 Kassenprüfer*innen

- (1) Es wird ein/eine Kassenprüfer*in auf der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer*innen werden die Kandidat*innen in einem gemeinsamen Wahlgang entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.

- (2) Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer*innen haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen und einen Bericht zu erstellen, der schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden. Für Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und rechtsgültig vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Vom Vereins-Registergericht oder dem Finanzamt für Körperschaften geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und rechtsgültig vertretenen Mitglieder stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung und Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 10 Handeln im Einklang mit ethischen Grundsätzen

- (1) Die Mitglieder und Organe des Vereins verpflichten sich, nach den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten ethischen Grundsätzen zu handeln.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.05.2023 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wir treten dem Verein „Beyond all Borders – Kritische Kunst, Wissen und Kultur Kollektiv (bAb)“ bei.

Frankfurt am Main, den